



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 41 (S. 81-85)**

Titel **Beschluss der Fischereikommission für den Zürich- und Walensee über die Abänderung der Ausführungsbestimmungen für die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 19. Dezember 1950**

Ordnungsnummer

Datum 09.06.1961

[S. 81] Die Fischereikommission für den Zürich- und Walensee, gestützt auf § 25 der Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 27. Dezember 1944, beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 19. Dezember 1950 mit Abänderungen vom 3. Dezember 1951, 3. November 1953, 9. November 1955, 6. Dezember 1957 und 9. Dezember 1958 werden wie folgt abgeändert:

§ 6 Ziff. 1

Abs. 1: Die patentfreie Angelfischerei vom Ufer aus berechtigt zur Verwendung der Flug- und Grundangel mit oder ohne Schwimmer und einer einzigen einfachen Angel. Die Verwendung von natürlichen (lebenden oder toten) oder künstlichen Köderfischchen sowie von Löffeln und Spinnern aller Art (ausgenommen solche aus Leder, Schwarte, Gummischlächli) oder von Schwimmereinrichtungen in Verbindung mit Flugködern (boule d'eau und andere ihr in der Wirkung gleichkommende Geräte) ist verboten.

Ziff. 9 (Grundnetzsatz)

Abs. 1: Maximalhöhe 170 cm (streichen: Zürichsee und Obersee, Walensee).

Ziff. 10 (Treibnetzsatz)

Abs. 1: Maximalhöhe 170 cm (streichen: Zürichsee und Obersee, Walensee). // [S. 82]

Ziff. 11 (Schwebnetzsatz)

Abs. 1: Der Schwebnetzsatz darf höchstens enthalten:

Zürichsee:

Kanton Zürich	25 Netzteile
Kanton Schwyz und St. Gallen	12 Netzteile
Obersee:	12 Netzteile
Walensee:	16 Netzteile
Höchstlänge des Einzelnetzes	90 m

(streichen: Zürichsee und Obersee, Walensee)

Maximalhöhe 170 cm

(streichen: Zürichsee und Obersee, Walensee)

Mindestmaschenweite 40 mm

(streichen: Zürichsee und Obersee, Walensee)

Die zurzeit im Walensee im Gebrauch stehenden Schwebnetzteile mit 38 mm Maschenweite dürfen noch während drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen verwendet werden.

Abs. 2: Die Anzahl der zulässigen Schwebnetzsätze wird in folgender Weise beschränkt:

Zürichsee:

Kanton Zürich 18 Schwebnetzsätze

die in höchstens zwei Teilsätzen gesetzt werden dürfen

Obersee:

Kanton Schwyz 4 Schwebnetzsätze

Kanton St. Gallen 4 Schwebnetzsätze

Walensee:

Kanton St. Gallen 5 Schwebnetzsätze

Kanton Glarus 1 Schwebnetzsatz

Abs. 3: Wie bisher.

Abs. 4: Im Schwebnetzsatz dürfen normal hohe Netzteile durch folgende Anzahl von höchstens 10 m hohen Schwebnetz- // [S. 83] teilen gleicher Länge und von mindestens 45 mm Maschenweite ersetzt werden:

Zürichsee:

Kanton Zürich 10 hohe Netzteile

Kanton Schwyz und St. Gallen 5 hohe Netzteile

Obersee:

Kanton Schwyz und St. Gallen 5 hohe Netzteile

Walensee:

Kanton St. Gallen und Glarus 5 hohe Netzteile

Im Walensee dürfen überdies für jedes ausser Betrieb stehende Klusgarn sechs hohe Schwebnetzteile gesetzt werden.

Abs. 5: An Stelle eines Schwebnetzsatzes dürfen höchstens zwei Ankersätze zu je höchstens vier Netzteilen und dazu ein normaler Schwebnetzsatz gesetzt werden. Gesamthaft dürfen nicht mehr Netzteile zur Anwendung gelangen, als die Schwebnetzberechtigung zulässt.

Die Anwendung von Ankersätzen ist erlaubt: vom 1. Januar bis 31. März ohne Einschränkung im ganzen Seegebiet, vom 1. Mai bis 19. November mit Beschränkung auf die Gebiete, in denen nicht gleichzeitig die normale Schwebnetzfischerei ausgeübt wird.

In der Zeit vom 1. Mai bis 19. November dürfen die Ankersätze frühestens nach Sonnenuntergang gesetzt werden und sind am folgenden Tag samt der Verankerung vor Sonnenaufgang aus dem See zu heben.

Die Ankersätze müssen an beiden Enden in geeigneter Weise verankert werden. Die Sätze sind zudem an den Enden mit Kannen zu versehen, auf denen die Anfangsbuchstaben des Inhabers aufgetragen sein müssen.

Im Obersee darf der Schwebnetzsatz vom 1. Januar bis 15. April nur in der Form von Ankersätzen gesetzt werden. // [S. 84]

Ziff. 12

Abs. 3 (Landgarn): Die Anzahl der zulässigen Landgarne wird in folgender Weise beschränkt:

Zürichsee und Obersee:

Kanton Zürich	4
Kanton Schwyz	12
Kanton St. Gallen	3

Walensee:

Kanton St. Gallen	2
Kanton Glarus	1

Abs. 4: In der dem Kanton Schwyz zustehenden Anzahl von 12 Landgarne sind die fünf Landgarne inbegriffen, für die das Recht zum Fischfang auf zürcherischem Seegebiet durch die Übereinkunft vom 2./11. März 1887 eingeräumt wurde.

§ 7

Abs. 2 (neu): Die Fische sind vom 1. Juni bis 19. November täglich, in der übrigen Zeit mindestens jeden zweiten Tag aus den Netzen zu lösen.

Abs. 3 (neu): Die Grundnetze sind vom 1. Juni bis 30. November an Samstagen bis 12 Uhr und an Sonn- und öffentlichen Ruhetagen bis 8 Uhr aus dem See zu entfernen. Sie dürfen am gleichen Tag nicht vor 17 Uhr wieder gesetzt werden.

Abs. 4 (bisher 2)

§ 19

Für den Fang der nachgenannten Fischarten werden folgende Mindestmasse festgesetzt:

Aeschen	32 cm
Blalig/Sandfelchen	28 cm
Winteralbeli	24 cm
Egli (Flussbarsch)	18 cm

II.

Dieser Beschluss tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Die entsprechen- // [S. 85] den Bestimmungen in den Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 19. Dezember 1950, mit Abänderungen vom 3. Dezember 1951,



3. November 1953, 9. November 1955, 6. Dezember 1957 und 9. Dezember 1958 werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Zürich, den 9. Juni 1961.

Im Namen der Fischereikommission für den Zürich- und Walensee

Der Präsident:

R. Meier

Der Sekretär:

E. Ammann

Vorstehende Abänderungen der Ausführungsbestimmungen wurden vom Bundesrat am 2. November 1961 genehmigt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/11.08.2015]